

Newsletter

Betriebliche Gesundheitsförderung

Stand 06 / 2009

Die betriebliche Gesundheitsförderung ist bis zu 500 € jährlich steuer- und beitragsfrei!

Die betriebliche Gesundheitsförderung leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern in modernen Unternehmen und damit für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen selbst.

Werden Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, im Sinne des § 20a Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V, durch den Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, sind diese bis zu 500 € pro Kalenderjahr, je Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei, vgl. § 3 Nr. 34 EStG i.V.m. § 52 Abs. 4c EStG.

Steuerfrei können beispielsweise sein:

- Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates (Rückenschule u.a.)
- Gesundheitsgerechte Ernährung am Arbeitsplatz
- Maßnahmen mit dem Ziel zur gesundheitsgerechten Mitarbeiterführung (Gesprächsführungseminare für Führungskräfte)
- Einschränkung des Suchtkonsums (Raucherentwöhnungseminare u.a.)
- Förderung der individuellen Kompetenzen am Arbeitsplatz (z.B. Seminare zur Stressbewältigung)

Unter die Steuerbefreiung fallen Gesundheitsförderprogramme, die vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden; ebenso Barzuschüsse des Arbeitgebers zu entsprechenden Maßnahmen, die von externen Unternehmen angeboten werden. Dadurch haben auch kleinere Betriebe die Möglichkeiten, diese Leistungen Ihren Arbeitnehmern zugute kommen zu lassen.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten bei einer späteren Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungsprüfung zu vermeiden, sollten Sie die Seminarunterlagen zum Lohnkonto aufbewahren, aus denen sich die Zugehörigkeit der betrieblichen Gesundheitsmaßnahme nach dem Förderkatalog des § 20 a SGB V ergibt.

Allein die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen von Sportvereinen und Fitnessstudios sind jedoch nicht steuer- und sozialversicherungsfrei, da es sich hier nicht um Maßnahmen handelt, die unter die sog. Primärprävention oder die betriebspezifische Vorsorge fallen.

Nimmt jedoch ein Arbeitnehmer zwecks Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates in seiner Freizeit an einem gezielten Kurs seines Sportvereins teil und erstattet der Arbeitgeber die Kosten, so ist der Barzuschuss nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wird der jährliche Betrag von 500 € überschritten, so handelt es sich nur bei dem überschüssigen Betrag um einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorteil.

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre lohn-ag.de AG

Verfasser Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz und Wolfgang Broß, Steuerfachwirt

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Gesundheitsförderung - Stand 29/06/2009 KiRi / WoBr – Redaktion 29/06/2009 KiRi

Seite 1 von 1